

**Amtliche Mitteilungen der**



**Veröffentlichungsnummer: 25/2023**

**Veröffentlicht am:30.03.2023**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geographie hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 8. Februar 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang**

**„*Physische Geographie*“**

mit dem Abschluss

**„Master of Science (M.Sc.)“**

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 8. Februar 2023**

<b>I. ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Mastergrad	3
<b>II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	7
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10 Module und Leistungspunkte	8
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	8
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	8
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	9
§ 15 Studienleistungen	9
<b>III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN</b>	<b>9</b>
§ 16 Prüfungsausschuss	9
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 20 Modulliste, Im- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	10
§ 21 Prüfungen	10
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	10
§ 23 Masterarbeit	11
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	13
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	13
§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	14
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	15
§ 29 Freiversuch	15
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	15
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	15
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	16
§ 33 Zeugnis	16
§ 34 Urkunde	16
§ 35 Diploma Supplement	16
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	16
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>16</b>
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	16
§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	16
<b>ANLAGE 1: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN</b>	<b>17</b>
<b>ANLAGE 2: MODULLISTE</b>	<b>18</b>
<b>ANLAGE 3: IMPORTMODULLISTE</b>	<b>28</b>
<b>ANLAGE 4: EXPORTMODULLISTE</b>	<b>30</b>
<b>ANLAGE 5: PRAKTIKUMSORDNUNG</b>	<b>31</b>

# **I. Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Physische Geographie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Im Masterstudiengang „Physische Geographie“ erwerben die Studierenden vertiefende Kenntnisse im Fach Geographie, die sie für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der interdisziplinären Umweltwissenschaften qualifizieren. Nach dem Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, auf Basis der erworbenen fachwissenschaftlichen und methodischen Fähigkeiten und Kenntnisse, Strukturen und Funktionen von Umweltsystemen auf unterschiedlichen Dimensionen hinsichtlich ihres Aufbaus, ihrer Struktur sowie ihrer Dynamik zu beschreiben, zu analysieren, zu erklären, zu bewerten und zu prognostizieren.

(2) Der Studiengang bildet sowohl für deutsche als auch für internationale Berufsfelder aus. Deutsch als Unterrichtssprache ist in allen Feldern obligatorisch, es kann auch Englisch als Unterrichtssprache eingesetzt werden. Die Unterrichtssprache der Kurse wird jeweils im Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Der Studiengang ist zudem so aufgebaut, dass das 3. Semester in der Regel problemlos an einer anderen Universität im Ausland absolviert werden kann.

(3) Im gesamten Studienverlauf erwerben die Studierenden berufsqualifizierende Schlüsselqualifikationen im Bereich der personalen und sozialen Kompetenzen. Dies sind insbesondere Techniken der Beschaffung und kritischen Bewertung von Informationen, der Strukturierung, der Präsentation, der Moderation, der Mediation, des lebenslangen, forschungsorientierten Lernens, des Projekt- und Zeitmanagements und der Selbstmotivation. Die Studierenden sind in der Lage durch die Einbindung von fachnahen Importmodulen in das Curriculum interdisziplinär zu denken und stärken ihre Team- und Sozialkompetenz durch Kleingruppenarbeit.

(4) Die Studierenden erlangen durch den Studiengang einen sowohl berufsqualifizierenden als auch einen zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigenden Abschluss. Der Studiengang besitzt eine starke inhaltliche Fokussierung und qualifiziert für anschließende Betätigungen im öffentlichen, privatwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich, insbesondere in folgenden Berufsfeldern:

- a) Umweltmanagement und Ressourcenplanung,
- b) Entwicklungszusammenarbeit,
- c) Geomanagement,
- d) Geoinformatik und Geo-Informationssysteme,
- e) Geographische Fernerkundung,
- f) Wissenschaft und Forschung.

## **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Geographie den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Geographie, Geoökologie, Geomatik, Umweltwissenschaften (oder thematisch ähnlicher Studiengänge) oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss bzw. vergleichbare Hochschulabschluss muss mindestens 90 Leistungspunkte in methodischen und fachlichen Grundlagen der Geographie inklusive deren Hilfswissenschaften (Kartographie, Geoinformatik, Statistik) vorweisen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens B1 gemäß dem ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen‘) nachzuweisen.

### **§ 5 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und -anfängerinnen statt.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Physische Geographie“ gliedert sich in die Studienbereiche Grundlagen, Aufbaubereich Physische Geographie, Vertiefungsbereich, Praxis, Profilbildung und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang kann fakultativ mit einem ausgewiesenen Schwerpunkt bei Belegung aller entsprechenden Module aus den Themenfeldern Umweltinformatik, Biodiversitätsforschung, Angewandte Bodenwissenschaften, Klimafolgenforschung oder Umwelthydrologie abgeschlossen werden. Eine entsprechende Studienberatung hierzu wird empfohlen.

(3) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

		Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
<b>Grundlagen</b>			<b>18</b>	
Globaler Wandel		PF	6	
Datenanalyse		PF	6	
GIS und Remote Sensing für Fortgeschrittene		PF	6	
<b>Aufbaubereich Physische Geographie</b>			<b>24</b>	
Umweltmodellierung	Schwerpunkt Umwelt- informatik*	WP	6	
Biogeographie	Schwerpunkt Biodiversitäts- forschung*	WP	6	
Geomorphologie und Bodengeographie	Schwerpunkt Angewandte Bodenwissenschaft*	WP	6	
Geländeklimatologie	Schwerpunkt Klimafolgen- forschung*	WP	6	
Hydrogeographie	Schwerpunkt Umwelthydrologie*	WP	6	
<b>Vertiefungsbereich</b>			<b>24</b>	
Klimafolgenforschung I	Schwerpunkt Klimafolgenforschung*	WP	6	
Klimafolgenforschung II		WP	6	
Umweltinformatik I	Schwerpunkt Umwelt- informatik*	WP	6	
Umweltinformatik II		WP	6	
Umwelthydrologie I	Schwerpunkt Umwelthydrologie*	WP	6	
Umwelthydrologie II		WP	6	
Angewandte Bodenwissenschaft I	Schwerpunkt Angewandte Bodenwissenschaft*	WP	6	
Angewandte Bodenwissenschaft II		WP	6	
Biodiversitätsforschung I	Schwerpunkt Biodiversitäts- forschung*	WP	6	
Biodiversitätsforschung II		WP	6	
<i>Importmodul(e) gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>		WP	0-12	

<b>Praxis</b>			<b>12</b>	
Berufspraktikum		WP	12	
Forschungspraktikum		WP	12	
<b>Profilbildung</b>			<b>12</b>	
<i>Nicht belegte Module aus dem Vertiefungsbereich</i>		WP	0-12	
Erweitertes Berufspraktikum I		WP	6	
Erweitertes Forschungspraktikum I		WP	6	
Erweitertes Berufspraktikum II		WP	6	
Erweitertes Forschungspraktikum II		WP	6	
<i>Importmodul(e) gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>		WP	0-12	
<b>Abschlussbereich</b>			<b>30</b>	
Abschlussmodul Klimafolgenforschung	Schwerpunkt Klimafolgen- forschung*	WP	30	
Abschlussmodul Umweltinformatik	Schwerpunkt Umweltinformatik*	WP	30	
Abschlussmodul Umwelthydrologie	Schwerpunkt Umwelthydrologie*	WP	30	
Abschlussmodul Angewandte Bodenwissenschaft	Schwerpunkt Angewandte Bodenwissenschaft*	WP	30	
Abschlussmodul Biodiversitätsforschung	Schwerpunkt Biodiversitäts- forschung*	WP	30	
<b>Summe</b>			<b>120</b>	

\* Für die Ausweisung eines Schwerpunktes müssen alle entsprechenden Module aus dem Aufbaubereich Physische Geographie, Vertiefungsbereich und Abschlussbereich absolviert werden.

(3) Im Studienbereich Grundlagen erwerben die Studierenden neben grundsätzlichem Faktenwissen zu Mensch-Umweltbeziehungen ein vertieftes konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung physisch-geographischer Regionalanalysen in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen anhand konkreter Beispiele. Zusätzlich wird die methodische Kompetenz im Umgang mit automatisierter Datenverarbeitung und statistischen Verfahren geübt sowie fortgeschrittene Kenntnisse und Qualifikationen in den Bereichen Geographische Informationssysteme und Fernerkundung erworben.

(4) Im Aufbaubereich Physische Geographie werden aus den Themenbereichen Umweltmodellierung, Biogeographie, Geomorphologie und Bodengeographie, Geländeklimatologie und Hydrogeographie sowohl fortgeschrittene physisch-geographische Arbeits- und Labormethoden, als auch Forschungsansätze zur Analyse von ökosystemaren Interaktionen verschiedener Sphären einschließlich der Mensch-Umweltbeziehungen und der ökonomischen Bewertung ökosystemarer Dienstleistungen in Raum und Zeit vermittelt.

(5) In den Modulen des Vertiefungsbereichs werden aus den Themenbereichen Klimafolgenforschung, Umweltinformatik, Umwelthydrologie, Angewandte Bodenwissenschaft und Biodiversitätsforschung, methodische und inhaltliche Kompetenzen im Zusammenspiel exemplarisch und projektorientiert vermittelt. Die Importmodule bieten die Möglichkeit, die in den geographischen Fach- und Methodenmodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten interdisziplinär zu vertiefen.

(6) Im Studienbereich Praxis steht der Erwerb und die Stärkung praxis- und berufsbezogener Problemlösungskompetenzen sowie der Ausbau fachwissenschaftlicher Kenntnisse im Vordergrund. Die Studierenden knüpfen Kontakt zu potentiellen Arbeitsstellen und erleben mögliche Berufsfelder.

(7) Der Studienbereich Profilbildung dient zur weiteren Stärkung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen der Studierenden.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb19/studium/studiengaenge/msc-phygeo>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Physische Geographie“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die

Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

### **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Physische Geographie“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

### **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Physische Geographie“ ist ein internes Praxismodul oder ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch die Module aus dem Vertiefungsbereich ersetzt werden. Des Weiteren sind zwei interne sowie zwei externe Praxismodule im Studienbereich Profilbildung gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

### **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Physische Geographie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 15 Studienleistungen**

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

## **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 20 Modulliste, Im- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

### **§ 21 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- schriftlichen Ausarbeitungen

- Praktikumsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Kolloquien

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Integrierte Projektarbeiten
- Portfolios

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum, eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer von Kolloquien beträgt zwischen 30 und 60 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Der Umfang von Praktikumsberichten beträgt ca. 5 Seiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt i.d.R. 40-80 Seiten. Der Umfang von integrierten Projektarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen beträgt ca. 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Praktikumsberichten, integrierten Projektarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang eines Portfolios beträgt zwischen 10 und 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Portfolios beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang eines Referates beträgt ca. 15 Seiten. Die Bearbeitungszeit eines Referates beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer).

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Physischen Geographie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat konkrete Probleme und Fragestellungen der Physischen Geographie unter Rückgriff auf theoretisches Wissen und erlernte methodische und inhaltliche Fähigkeiten strukturiert und methodisch selbstständig zu bearbeiten lernt. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 29 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 1 Leistungspunkt des Kolloquiums.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist möglich.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

#### **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemestergrenzen zu erbringen haben.

## **§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

## **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den

Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module Berufspraktikum, Forschungspraktikum, erweitertes Berufspraktikum I und erweitertes Forschungspraktikum I sowie erweitertes Berufspraktikum II und erweitertes Forschungspraktikum II werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 29 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Eine dritte Wiederholung ist in den Modulen des Studienbereichs Grundlagen möglich.

(4) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(5) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 4
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 33 Zeugnis**

(1) Im Masterzeugnis wird gegebenenfalls der Studienschwerpunkt gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 34 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Physische Geographie mit dem Abschluss Master of Science vom 09. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 09. Dezember 2015 bis spätestens zum Sommersemester 2025 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg 29.03.2023

gez.

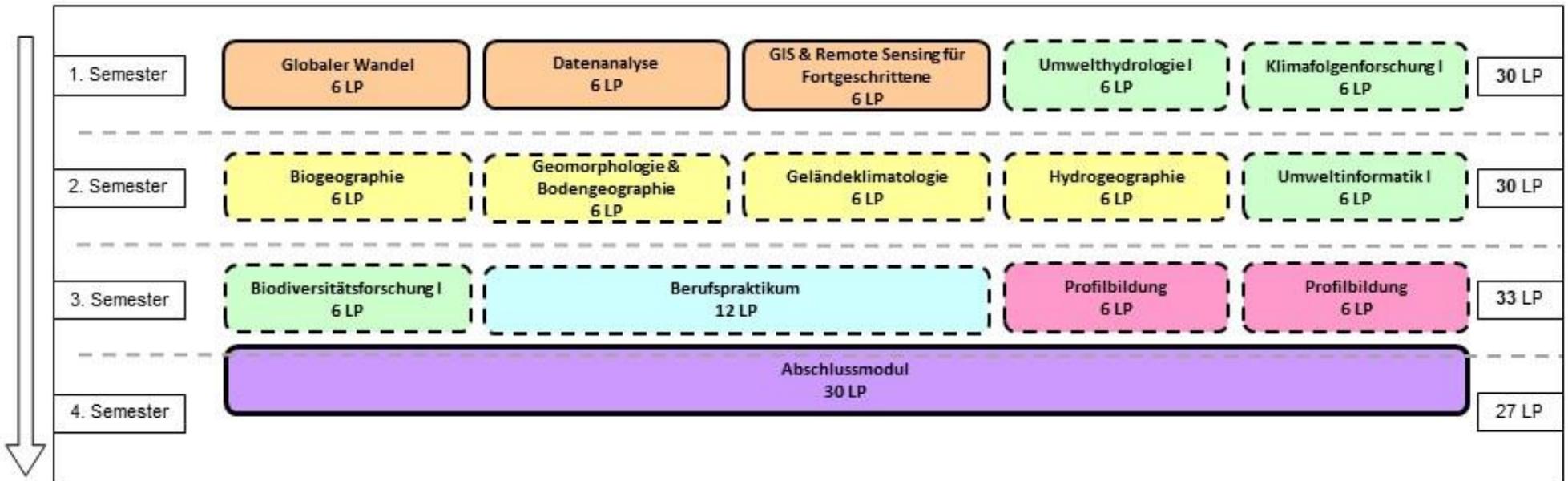
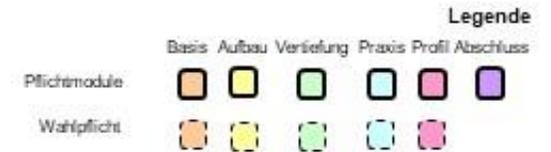
Prof. Dr. Dr. Thomas Brenner  
Dekan des Fachbereichs Geographie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 31.03.2023**

# Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

## M.Sc. Physische Geographie

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**  
mit Beginn zum *Wintersemester*



## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziel	Voraussetzung für die Teilnahme	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten
Globaler Wandel <i>Global Change</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erwerben neben grundsätzlichem Faktenwissen zu Mensch-Umweltbeziehungen ein vertieftes konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung physisch-geographischer Regionalanalysen in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen anhand konkreter Beispiele. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, ein abgegrenztes Thema mit Hilfe grundlegender Regional- und Sachanalyse problemorientiert zu erarbeiten und kritisch zu beurteilen. Neben der Fähigkeit kritisch zu reflektieren sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, problemorientierte Regionalanalysen selbstständig durchzuführen, zu präsentieren und zu bewerten.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Schriftliche Ausarbeitung
Datenanalyse <i>Data-Analysis</i>	6	Pflicht	Basis	Im Rahmen dieses Moduls werden grundlegende Kenntnisse der Skriptsprachen Python und R an konkreten Beispielen vermittelt, die die Tür für eine automatisierte Datenverarbeitung mit GIS und anderer Software aufstoßen. Dieses Modul ist eng mit dem Modul Geographische Informationssysteme verbunden, da die hier gewonnenen Erfahrungen unmittelbar umgesetzt werden.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio
GIS und Remote Sensing für Fortgeschrittene <i>Advanced Geoinformation systems and Remote Sensing</i>	6	Pflicht	Basis	Dieses Modul öffnet die Tür zu einer vertieften Auseinandersetzung mit Geographischen Informationssystemen sowie Fernerkundung und stellt den Erwerb von damit verbundenen, methodischen Kompetenzen in den Vordergrund. Ein Schwerpunkt wird auf die operationelle Analyse mit Hilfe von GIS- und FE-Modulen gelegt, die über einfache Skriptsprachen (z. B. Python) verbunden werden. Erst damit lassen sich komplexe räumliche Analysen umsetzen und GIS- und FE-Datenbestände voll in Wert setzen. Durch ein problembasiertes Lernkonzept werden zudem die Themenbereiche Projektmanagement, Fortschrittskontrolle sowie die Ergebnispräsentation trainiert.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio
Umweltmodellierung <i>Environmental Modelling</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Im Modul werden die in den Umweltwissenschaften zentralen quantitativen und qualitativen Konzepte der Systemtheorie behandelt. Es werden grundlegende Verfahren der Modellbildung vermittelt sowie Szenarien- und Pfadanalysen, Optimierung und Systemstabilisierung bearbeitet. Die theoretischen Inhalte dienen	Keine	<u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)

				<p>als Grundlage für die konkrete Umsetzung eigener Modelle. Es werden Kenntnisse zur modellorientierten Repräsentation und Abstraktion von Weltausschnitten im Rahmen der Systemtheorie vermittelt. Hierzu zählen Systemanalyse, Modellbildung, Szenarienplanung, Modelloptimierung und Modelldiskussion. Weiterhin wird anhand deklarativer Software die Realisation einfacher systemtheoretischer Konzepte in den geographischen Umweltwissenschaften erlernt.</p> <p>Die Studierenden erwerben wissenschaftstheoretische Problemlösungskompetenzen. Sie erlangen die Fähigkeiten zur nachvollziehbaren und geeigneten Analyse spezifischer Weltausschnitte und ihrer Definition als System. Sie sind in der Lage, diese Systeme in Modelle zu übersetzen und mit geeigneter Software Simulationsszenarien zu entwickeln.</p>		<p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio</p>
<p>Biogeographie <i>Biogeography</i></p>	6	Wahlpflicht	Aufbau	<p>Dieses Modul ist Bestandteil der physisch-geografischen Aufbaumodule, die sich ergänzend Inhalte und Methoden anhand eines Untersuchungsraumes (z.B. Universitätswald) erarbeiten. Im Zentrum stehen dabei biogeographische und vegetationskundliche Fragestellungen, die den Studierenden ermöglicht, ökosystemare Verknüpfungen sowie Mensch-Umwelt-Interaktionen zu den Inhalten der anderen Aufbaumodule herzustellen.</p> <p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- biogeografische Fragestellungen zu entwickeln und in Form von Hypothesen zu formulieren ("Forschungsfrage")</li> <li>- die zur Überprüfung der Hypothesen notwendigen Daten im Gelände zu sammeln ("Feldmethoden"),</li> <li>- die erhobenen Daten im Lichte der Hypothesen auszuwerten und die dafür benötigten Methoden sowie die geeigneten Darstellungsformen zu wählen ("Statistik"),</li> <li>- die Ergebnisse im Kontext der Daten und Ergebnisse der benachbarten Module und basierend auf wissenschaftlichen Publikationen einzuordnen und zu bewerten ("Diskussion"),</li> <li>- die gewonnenen Erkenntnisse in einem Text niederzulegen, vorzugsweise in Form eines wissenschaftlichen Artikels.</li> </ul>	Keine	<p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p>
<p>Geomorphologie und Bodengeographie <i>Geomorphology and Soil Geography</i></p>	6	Wahlpflicht	Aufbau	<p>Das Modul ist Bestandteil der physisch-geografischen Aufbaumodule, in denen einander ergänzend Inhalte und Methoden anhand eines gemeinsamen Untersuchungsraumes (z.B. Universitätswald) erarbeitet werden. Im Zentrum stehen dabei geomorphologische und bodengeographische Fragestellungen, die den Studierenden ermöglichen, ökosystemare Verknüpfungen zu den Inhalten anderer Aufbaumodule herzustellen sowie Mensch-Umwelt-Interaktionen zu identifizieren.</p> <p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geomorphologische und bodengeographische Fragestellungen zu entwickeln und in Form von Hypothesen zu formulieren</li> </ul>	Keine	<p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Schriftliche Ausarbeitung</p>

				<p>(„Forschungsfrage“),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die zur Überprüfung der Hypothesen notwendigen Daten im Gelände zu sammeln („Methodik“),</li> <li>- die erhobenen Daten unter Beachtung der Hypothesen auszuwerten und die dafür erforderlichen Analyseverfahren sowie die geeigneten Darstellungsformen zu wählen („Ergebnisse“),</li> <li>- die Ergebnisse auf der Grundlage eines Vergleichs mit wissenschaftlicher Fachliteratur einzuordnen und zu bewerten ("Diskussion")</li> <li>- und die gewonnenen Erkenntnisse in einem Text niederzulegen, vorzugsweise in Form eines wissenschaftlichen Artikels.</li> </ul>		
<p>Geländeklimatologie <i>Topoclimatology</i></p>	6	Wahlpflicht	Aufbau	<p>Das Modul ist Bestandteil der physisch-geografischen Aufbaumodule, in denen einander ergänzend Inhalte und Methoden anhand eines gemeinsamen Untersuchungsraumes (z.B. Universitätswald) erarbeitet werden. Im Zentrum stehen dabei geländeklimatologische Fragestellungen, die den Studierenden ermöglichen, ökosystemare Verknüpfungen zu den Inhalten anderer Aufbaumodule herzustellen sowie Mensch-Umwelt-Interaktionen zu identifizieren.</p> <p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geländeklimatologische Fragestellungen zu entwickeln und in Form von Hypothesen zu formulieren („Forschungsfrage“),</li> <li>- die zur Überprüfung der Hypothesen notwendigen Daten auszuwählen und aufzubereiten („Methodik“),</li> <li>- die erhobenen Daten unter Beachtung der Hypothesen auszuwerten und die dafür erforderlichen Analyseverfahren sowie die geeigneten Darstellungsformen zu wählen („Ergebnisse“),</li> <li>- die Ergebnisse auf der Grundlage eines Vergleichs mit wissenschaftlicher Fachliteratur einzuordnen und zu bewerten ("Diskussion")</li> <li>- und die gewonnenen Erkenntnisse in einem Text niederzulegen, vorzugsweise in Form eines wissenschaftlichen Artikels.</li> </ul>	Keine	<p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Schriftliche Ausarbeitung</p>
<p>Hydrogeographie <i>Hydrogeography</i></p>	6	Wahlpflicht	Aufbau	<p>Das Modul ist Bestandteil der physisch-geographischen Aufbaumodule, in denen einander ergänzend Inhalte und Methoden anhand eines gemeinsamen Untersuchungsraumes (z.B. Universitätswald) erarbeitet werden. Im Zentrum stehen dabei hydrogeographische Fragestellungen, die den Studierenden ermöglichen, ökosystemare Verknüpfungen zu den Inhalten anderer Aufbaumodule herzustellen sowie Mensch-Umwelt-Interaktionen zu identifizieren.</p> <p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hydrogeographische Fragestellungen zu entwickeln und in Form von Hypothesen zu formulieren („Forschungsfrage“),</li> <li>- die zur Überprüfung der Hypothesen notwendigen Daten im Gelände zu sammeln („Methodik“),</li> <li>- die erhobenen Daten unter Beachtung der Hypothesen</li> </ul>	Keine	<p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p>

				<p>auszuwerten und die dafür erforderlichen Analyseverfahren sowie die geeigneten Darstellungsformen zu wählen („Ergebnisse“),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Ergebnisse auf der Grundlage eines Vergleichs mit wissenschaftlicher Fachliteratur einzuordnen und zu bewerten ("Diskussion")</li> <li>- und die gewonnenen Erkenntnisse in einem Text niederzulegen, vorzugsweise in Form eines wissenschaftlichen Artikels.</li> </ul>		
<p>Klimafolgenforschung I <i>Climate Impact Research I</i></p>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Klimafolgenforschung. Einzelne Aspekte sind u.a. Klimasystem, Klimawandel und Klimafolgen. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die Gestaltung und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle.</p> <p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wissenschaftliche Forschungsfragen im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels zu entwickeln und zu formulieren,</li> <li>- zu den Forschungsfragen Hypothesen zu entwickeln,</li> <li>- ein Forschungsprojekt so zu entwerfen, dass die Hypothesen überprüft werden können („experimental Design“)</li> <li>- geeignete Daten für die Bearbeitung des Forschungsprojektes zu identifizieren und zu beschaffen</li> <li>- die Daten unter Beachtung der Hypothesen auszuwerten und die dafür erforderlichen Analyseverfahren (z.B. Statistik, GIS) sowie die geeigneten Darstellungsformen zu wählen</li> <li>- die eigenen Ergebnisse auf der Grundlage eines Vergleichs mit wissenschaftlicher Fachliteratur einzuordnen und zu bewerten</li> <li>- und die gewonnenen Erkenntnisse zu präsentieren (z.B. Text, Poster, Vortrag).</li> </ul>	Keine	<p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Schriftliche Ausarbeitung</p>
<p>Klimafolgenforschung II <i>Climate Impact Research II</i></p>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Aufbauend auf dem Modul Klimafolgenforschung I vertieft das Modul weitere spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Klimafolgenforschung. Einzelne Aspekte sind u.a. Klimasystem, Klimawandel und Klimafolgen, die den Themenbereich aus Modul I erweitern und ergänzen. Die im ersten Modul erworbenen fachlichen und methodischen Kenntnisse werden von den Studierenden anhand einer selbstständig formulierten Forschungsfrage und der selbstständigen Gestaltung und Durchführung des Forschungsprojektes weiter geübt und vertieft. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle.</p> <p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wissenschaftliche Forschungsfragen im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels zu entwickeln und zu formulieren,</li> </ul>	Empfehlung: Belegung des Moduls „Klimafolgenforschung I“	<p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Schriftliche Ausarbeitung</p>

				<ul style="list-style-type: none"> <li>- zu den Forschungsfragen Hypothesen zu entwickeln,</li> <li>- ein Forschungsprojekt so zu entwerfen, dass die Hypothesen überprüft werden können („experimental Design“)</li> <li>- geeignete Daten für die Bearbeitung des Forschungsprojektes zu identifizieren und zu beschaffen</li> <li>- die Daten unter Beachtung der Hypothesen auszuwerten und die dafür erforderlichen Analyseverfahren (z.B. Statistik, GIS) sowie die geeigneten Darstellungsformen zu wählen</li> <li>- die eigenen Ergebnisse auf der Grundlage eines Vergleichs mit wissenschaftlicher Fachliteratur einzuordnen und zu bewerten</li> <li>- und die gewonnenen Erkenntnisse zu präsentieren (z.B. Text, Poster, Vortrag).</li> </ul>		
Umweltinformatik I <i>Environmental Informatics I</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Umweltinformatik. Einzelne Aspekte sind u.a. hyperspektrale Fernerkundung, Datenanalyse und räumliche Vorhersage. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- räumliche Daten auf der Grundlage ihrer Eigenschaften zu klassifizieren</li> <li>- die sich daraus ergebenden Eigenschaften von räumlichen oder raumzeitlichen Vorhersagen zu verstehen</li> <li>- geeignete Darstellungen für die visuelle Analyse und Präsentation von Ergebnissen auszuwählen und zu erstellen</li> <li>- Verfahren und Ergebnisse nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren</li> <li>- und Ergebnisse kritisch zu bewerten.</li> </ul>	Keine	<p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio</p>
Umweltinformatik II <i>Environmental Informatics II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Umweltinformatik. Einzelne Aspekte sind u.a. Biodiversitätsfernerkundung, Analyse räumlicher Daten und räumliche Vorhersage mit maschinellen Lernverfahren. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die selbstständige Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Methoden des maschinellen Lernens zur Lösung raum-zeitlicher Probleme in der Mensch-Umwelt-Forschung auszuwählen, anzupassen und anzuwenden</li> <li>- Trainings-/Teststrategien für eine zuverlässige Fehler- und Gültigkeitsabschätzung zu entwerfen, anzuwenden und zu bewerten</li> </ul>	Empfehlung: Belegung des Moduls „Umweltinformationssysteme I“	<p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio</p>

				<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfahren und Ergebnisse nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren</li> <li>- und Ergebnisse kritisch zu bewerten.</li> </ul>		
Umwelthydrologie I <i>Environmental Hydrology I</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Umwelthydrologie. Einzelne Aspekte sind u.a. Bodenhydrologie, prozessorientierte Einzugsgebietsmodellierung, Wasserwirtschaft, Wasserkonflikte und Gewässergüte. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die selbstständige Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wissenschaftliche Fragestellungen zu bodenkundlichen Themen zu formulieren</li> <li>- hypothesenbasierte Forschungsprojekte zu entwickeln</li> <li>- selbständig Forschungsprojekte zu bearbeiten (z.B. sampling design entwerfen, Datenerhebung durchführen)</li> <li>- Daten unter Berücksichtigung der erstellten Hypothesen und der erforderlichen Analysemethoden auszuwerten</li> <li>- die eigenen Ergebnisse der wissenschaftlichen Fachliteratur gegenüberzustellen</li> <li>- und die abgeleiteten Ergebnisse in angemessener Form (Poster, Präsentation, Text) zu präsentieren.</li> </ul>	Keine	<p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p>
Umwelthydrologie II <i>Environmental Hydrology II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Aufbauend auf dem Modul Umwelthydrologie I vertieft das Modul weitere spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Umwelthydrologie. Thematisch orientiert sich das Modul an ähnlichen Aspekten wie das Modul I wobei aber bei der Bearbeitung zusätzlich labormethodische Kenntnisse und Fähigkeiten eingebunden werden. Dabei erlernen die Studierenden anhand einer konkreten Problemstellung die selbstständige Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wissenschaftliche Fragestellungen zu bodenkundlichen Themen zu formulieren</li> <li>- hypothesenbasierte Forschungsprojekte zu entwickeln</li> <li>- selbständig Forschungsprojekte zu bearbeiten (z.B. sampling design entwerfen, Datenerhebung durchführen)</li> <li>- Daten unter Berücksichtigung der erstellten Hypothesen und der erforderlichen Analysemethoden auszuwerten</li> <li>- die eigenen Ergebnisse der wissenschaftlichen Fachliteratur gegenüberzustellen</li> <li>- und die abgeleiteten Ergebnisse in angemessener Form (Poster,</li> </ul>	Empfehlung: Belegung des Moduls „Umwelthydrologie I“	<p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p>

				Präsentation, Text) zu präsentieren.		
Angewandte Bodenwissenschaft I <i>Applied Soilsience I</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der angewandten Bodenwissenschaft. Einzelne Aspekte sind u.a. Bodenphysik, Bodenwasserhaushalt, Bodenschutz und Standortslehre. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die selbstständige Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage, - wissenschaftliche Fragestellungen zu bodenkundlichen Themen zu formulieren - hypothesenbasierte Forschungsprojekte zu entwickeln - selbständig Forschungsprojekte zu bearbeiten (z.B. sampling design entwerfen, Datenerhebung durchführen) - Daten unter Berücksichtigung der erstellten Hypothesen und der erforderlichen Analysemethoden auszuwerten - die eigenen Ergebnisse der wissenschaftlichen Fachliteratur gegenüberzustellen - und die abgeleiteten Ergebnisse in angemessener Form (Poster, Präsentation, Text) zu präsentieren.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat
Angewandte Bodenwissenschaft II <i>Applied Soilsience II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Aufbauend auf dem Modul Angewandte Bodenwissenschaften I vertieft das Modul weitere spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der angewandten Bodenwissenschaft. Thematisch orientiert sich das Modul an ähnlichen Aspekten wie das Modul I wobei aber bei der Bearbeitung zusätzlich labormethodische Kenntnisse und Fähigkeiten eingebunden werden. Dabei erlernen die Studierenden anhand einer konkreten Problemstellung die selbstständige Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage, - wissenschaftliche Fragestellungen zu bodenkundlichen Themen zu formulieren - hypothesenbasierte Forschungsprojekte zu entwickeln - selbständig Forschungsprojekte zu bearbeiten (z.B. sampling design entwerfen, Datenerhebung durchführen) - Daten unter Berücksichtigung der erstellten Hypothesen und der erforderlichen Analysemethoden auszuwerten - die eigenen Ergebnisse der wissenschaftlichen Fachliteratur gegenüberzustellen - und die abgeleiteten Ergebnisse in angemessener Form (Poster, Präsentation, Text) zu präsentieren.	Empfehlung: Belegung des Moduls „Angewandte Bodenwissenschhaft I“	<u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat
Biodiversitätsforschung I	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem	Keine	<u>Studienleistungen:</u>

<i>Biodiversity science I</i>				<p>Schwerpunkt der Biodiversitätsforschung. Einzelne Aspekte sind u.a. Pflanzenfunktionstypen, organismische Verbreitungsmuster und ökologische Eigenschaften bzw. ökosystemare Dienstleistungen. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- biodiversitätsbezogene Fragestellungen zu entwickeln und zu formulieren,</li> <li>- zu den Forschungsfragen Hypothesen zu entwickeln,</li> <li>- ein Forschungsprojekt so zu entwerfen, dass die Hypothesen überprüft werden können („experimental Design“)</li> <li>- die Daten selbständig im Gelände oder aus z.B. digitalen Quellen zu sammeln</li> <li>- die erhobenen Daten unter Beachtung der Hypothesen auszuwerten und die dafür erforderlichen Analyseverfahren (z.B. Statistik, GIS) sowie die geeigneten Darstellungsformen zu wählen</li> <li>- die Ergebnisse auf der Grundlage eines Vergleichs mit wissenschaftlicher Fachliteratur einzuordnen und zu bewerten</li> <li>- und die gewonnenen Erkenntnisse als Text, Poster oder orale Präsentation zu präsentieren.</li> </ul>		<p>Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p>
<p>Biodiversitätsforschung II <i>Biodiversity science II</i></p>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Biodiversitätsforschung. Thematisch bewegt sich das Modul im gleichen Bereich wie „Biodiversitätsforschung I“. Im Vergleich zu „Biodiversitätsforschung I“ liegt der Akzent stärker auf die Design-Phase und die Präsentation der Ergebnisse des Projektes. Die Modulsprache ist Englisch, als Vorbereitung insbesondere auf internationalen und akademischen Berufsfelder. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- selbständig biodiversitätsbezogene Fragestellungen zu entwickeln und zu formulieren,</li> <li>- zu den Forschungsfragen Hypothesen zu entwickeln,</li> <li>- ein Forschungsprojekt so zu entwerfen, dass die Hypothesen überprüft werden können („experimental Design“)</li> <li>- die Daten selbständig im Gelände oder aus z.B. digitalen Quellen zu sammeln</li> <li>- die erhobenen Daten unter Beachtung der Hypothesen auszuwerten und die dafür erforderlichen Analyseverfahren (z.B. Statistik, GIS) sowie die geeigneten Darstellungsformen zu wählen</li> <li>- die Ergebnisse auf der Grundlage eines Vergleichs mit wissenschaftlicher Fachliteratur einzuordnen und zu bewerten</li> <li>- und die gewonnenen Erkenntnisse in einem wissenschaftlichen Artikel oder als Poster oder orale Präsentation auf einem für wissenschaftlichen Tagungen akzeptablen Niveau auf Englisch zu</li> </ul>	<p>Empfehlung: Belegung des Moduls „Biodiversitätsforschung I“</p>	<p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.) in englischer Sprache</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat, in englischer Sprache</p>

				präsentieren.		
Berufspraktikum <i>Internship</i>	12	Wahlpflicht	Praxis	Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anwenden, berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7  Unbenotetes Modul
Forschungspraktikum <i>Scientific Internship</i>	12	Wahlpflicht	Praxis	Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen wissenschaftlichen Berufsfeld anwenden, berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Forschungsgruppen knüpfen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7  Unbenotetes Modul
Erweitertes Berufspraktikum I <i>Extended Internship I</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem weiteren Berufsfeld anwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7  Unbenotetes Modul
Erweitertes Forschungspraktikum I <i>Extended Scientific Internship I</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen wissenschaftlichen Berufsfeld anwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen, Kontakte zu potenziellen Forschungsgruppen knüpfen und ggf. Daten und Methoden für die Masterarbeit erheben bzw. erproben.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7  Unbenotetes Modul
Erweitertes Berufspraktikum II <i>Extended Internship II</i>	6	Wahlpflicht	P Praxis	Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7  Unbenotetes Modul
Erweitertes Forschungspraktikum II <i>Extended Scientific Internship II</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen wissenschaftlichen Berufsfeld anwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen, Kontakte zu potenziellen Forschungsgruppen knüpfen und ggf. Daten und Methoden für die Masterarbeit erheben bzw. erproben.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7  Unbenotetes Modul
Abschlussmodul Klimafolgenforschung	30	Wahlpflicht	Abschluss	Im Vordergrund steht der Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas der <i>Physischen Geographie</i> mit einem Schwerpunkt „Klimafolgenforschung“ innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen	Keine	<u>Moduleilprüfungen:</u> Masterarbeit (29 LP) und Kolloquium (1 LP)

<i>Master Thesis</i>				Methoden. Die Studierenden erlernen selbstständiges Analysieren und Argumentieren.		<u>Notenausgleich bei nicht bestandener Kolloquium.</u>
Abschlussmodul Umweltinformatik <i>Master Thesis</i>	30	Wahlpflicht	Abschluss	Im Vordergrund steht der Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas der <i>Physischen Geographie</i> mit einem Schwerpunkt „Umweltinformatik“ innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden erlernen selbstständiges Analysieren und Argumentieren.	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> Masterarbeit (29 LP) und Kolloquium (1 LP)  <u>Notenausgleich bei nicht bestandener Kolloquium.</u>
Abschlussmodul Umwelthydrologie <i>Master Thesis</i>	30	Wahlpflicht	Abschluss	Im Vordergrund steht der Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas der <i>Physischen Geographie</i> mit einem Schwerpunkt „Umwelthydrologie“ innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden erlernen selbstständiges Analysieren und Argumentieren.	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> Masterarbeit (29 LP) und Kolloquium (1 LP)  <u>Notenausgleich bei nicht bestandener Kolloquium.</u>
Abschlussmodul Angewandte Bodenwissenschaft <i>Master Thesis</i>	30	Wahlpflicht	Abschluss	Im Vordergrund steht der Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas der <i>Physischen Geographie</i> mit einem Schwerpunkt „Angewandte Bodenwissenschaften“ innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden erlernen selbstständiges Analysieren und Argumentieren.	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> Masterarbeit (29 LP) und Kolloquium (1 LP)  <u>Notenausgleich bei nicht bestandener Kolloquium.</u>
Abschlussmodul Biodiversitätsforschung <i>Master Thesis</i>	30	Wahlpflicht	Abschluss	Im Vordergrund steht der Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas der <i>Physischen Geographie</i> mit einem Schwerpunkt „Biodiversitätsforschung“ innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden erlernen selbstständiges Analysieren und Argumentieren.	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> Masterarbeit (29 LP) und Kolloquium (1 LP)  <u>Notenausgleich bei nicht bestandener Kolloquium.</u>

## Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

<b>Verwendbar für Vertiefungsbereich 0-12 LP</b>		
<i>Angebot aus der Lehrereinheit Informatik*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Informatik	Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	12
<i>Angebot aus der Lehrereinheit Biologie*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Biologie	Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	12
M.Sc. Biodiversität und Naturschutz	Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	12
<i>Angebot aus der Lehrereinheit Erziehungswissenschaften*</i>		

<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	12
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Sportwissenschaften*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
M.A. Abenteuer- und Erlebnispädagogik	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	12

\* für alle Importmodule gibt es evtl. bestimmte Belegungsrichtlinien, die auf den Internetseiten des anbietenden Studiengangs bekannt gemacht sind.

<b>Verwendbar für Profildbildung 0-12 LP</b>		
<i>Angebot aus der Lehreinheit Geographie</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
M.Sc. Wirtschaftsgeographie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Informatik</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Informatik	wie oben	6-12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Biologie*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Biologie	wie oben	6-12
M.Sc. Biodiversität und Naturschutz	wie oben	6-12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Rechtswissenschaften*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
Rechtswissenschaften	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. VWL	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
M.Sc. Economics and Institutions	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
B.Sc. BWL	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
M.Sc. BWL	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Psychologie*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Psychologie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
<i>Angebot aus dem Studienbereich Marburg Skills</i>		<i>LP</i>
	<i>Alle Module</i>	6-12

\* für alle Importmodule gibt es evtl. bestimmte Belegungsrichtlinien, die auf den Internetseiten des anbietenden Studiengangs bekannt gemacht sind.

## Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangswebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Modulbezeichnung</b> <b>Englischer Modultitel</b>
Globaler Wandel <i>Global Change</i>
Datenanalyse <i>Data-Analysis</i>
GIS und Remote Sensing für Fortgeschrittene <i>Advanced Geoinformationsystems and remote Sensing</i>
Umweltmodellierung <i>Environmental Modelling</i>
Biogeographie <i>Biogeography</i>
Geomorphologie und Bodengeographie <i>Geomorphology</i>
Geländeklimatologie <i>Topoclimatology</i>
Hydrogeographie <i>Soil- and Hydrogeography</i>
Klimafolgenforschung I <i>Climate Impact Research I</i>
Klimafolgenforschung II <i>Climate Impact Research II</i>
Umweltinformatik I <i>Environmental Informatics I</i>
Umweltinformatik II <i>Environmental Informatics II</i>
Umwelthydrologie I <i>Environmental Hydrology I</i>
Umwelthydrologie II <i>Environmental Hydrology II</i>
Angewandte Bodenwissenschaft I <i>Applied Soilsience I</i>
Angewandte Bodenwissenschaft II <i>Applied Soilsience II</i>
Biodiversitätsforschung I <i>Biodiversityscience I</i>
Biodiversitätsforschung II <i>Biodiversityscience II</i>

# **Anlage 5: Praktikumsordnung**

## **Ordnung für das Berufspraktikum im Masterstudiengang Physische Geographie**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Module Berufspraktikum, Erweitertes Berufspraktikum I und II, Forschungspraktikum und Erweitertes Forschungspraktikum I und II sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

(2) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch das Modul Forschungspraktikum ersetzt werden.

(3) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Berufspraktikums oder Forschungspraktikums einschließlich des Praktikumsberichts werden 12 Leistungspunkte erworben. Durch das erfolgreiche Absolvieren eines erweiterten Berufs- oder Forschungspraktikums einschließlich des Praktikumsberichts werden jeweils 6 Leistungspunkte erworben.

### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- a) Anwendung des erlernten fachlichen und methodischen Wissens in einem möglichen Berufsfeld,
- b) Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen,
- c) Knüpfen von Kontakten zu potenziellen Arbeitgebern.

### **§ 3 Praktikumsstellen**

(1) Das Praktikum soll außerhalb der Philipps-Universität Marburg bei öffentlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen im In- oder Ausland absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs Physische Geographie aufweisen.

(2) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums einen oder eine Prüfungsberechtigte des Masterstudiengangs Physische Geographie.

(3) Über die Anerkennung der Praktikumsstelle entscheidet der oder die Prüfungsberechtigte, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

### **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Des Weiteren sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang Physische Geographie ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums in sinnvolle Blöcke, die auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden können, ist möglich. Die Gesamtarbeitszeit während des Berufs- oder Forschungspraktikums beträgt (ohne die Anfertigung des Praktikumsberichts) mindestens 280 und höchstens 320 Stunden (in der Regel 8 Wochen). Die Gesamtarbeitszeit während eines erweiterten Berufs- oder Forschungspraktikums beträgt (ohne die Anfertigung des Praktikumsberichts) mindestens 140 und höchstens 160 Stunden (in der Regel 4 Wochen).

(3) Über Abweichungen von den Vorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 6 Anerkennung und Nachweise**

(1) Ein Prüfungsberechtigter oder eine Prüfungsberechtigte des Masterstudiengangs Physische Geographie berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und des Praktikumsberichts.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeit und –inhalte, einen von dem oder der Studierenden gemäß § 7 anzufertigenden Praktikumsbericht und einer anonymisierten Kurzbewertung nach Vorgaben des Prüfungsausschusses.

### **§ 7 Praktikumsbericht**

(1) Nach Durchführung des Praktikums wird ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 5 Seiten vorgelegt. Er ist sowohl in Papierform als auch in geeigneter digitaler Form abzugeben. Mit dem Praktikumsbericht ist die schriftliche Teilnahmebescheinigung der Praktikumsstelle abzugeben. Er soll Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Angaben zum Praktikanten/zur Praktikantin (Name, Semesterzahl, Richtung des Vertiefungsstudiums).
- b) Angaben zur Praktikumsstelle (Name, Anschrift, Ausrichtung bzw. Spezialisierung und zur Dauer des Praktikums).
- c) Wie erhielt der Praktikant oder die Praktikantin den Praktikumsplatz (z.B. durch eigene Bemühungen, einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, Bekannte/Verwandte, Ausschreibung)?
- d) Aufzählung/Auflistung der Einzeltätigkeiten während des Praktikums und Dauer derselben.
- e) Betreuung während des Praktikums bzw. in den Praktikumsphasen (z.B. durch wen, Art und Form, Betreuungsqualität).
- f) Durchführung der Tätigkeiten (z.B. stets nach Anleitung und Vorgaben, nach Einführung, selbstständig ausgeführte Tätigkeiten).
- g) Schlussfolgerungen (z.B. im Hinblick auf das weitere Studium, für das angestrebte Berufsfeld).

### **§ 8 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.